

## Zusatzprotokoll

### zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

Abgeschlossen in Strassburg am 8. November 2001  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 24. März 2006<sup>1</sup>  
Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 20. Dezember 2007  
Inkrafttreten für die Schweiz am 1. April 2008

(Stand am 11. März 2019)

---

#### *Präambel*

Die Vertragsparteien dieses Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das am 28. Januar 1981<sup>2</sup> in Strassburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden «das Übereinkommen»),

in der Überzeugung, dass Aufsichtsbehörden, die Ihre Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit wahrnehmen, ein Bestandteil eines wirksamen Schutzes des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind;

in Anbetracht der Bedeutung, die der Informationsübermittlung zwischen den Völkern zukommt;

in der Erwägung, dass es angesichts des zunehmenden grenzüberschreitenden Austausches personenbezogener Daten erforderlich ist, im Zusammenhang mit einem solchen Austausch personenbezogener Daten den wirksamen Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten und insbesondere des Rechtes auf Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten,

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### **Art. 1** Aufsichtsbehörden

1. Jede Vertragspartei sieht mindestens eine Behörde vor, die dafür zuständig ist, die Einhaltung jener innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, durch die die in Kapitel II und III des Übereinkommens bzw. in diesem Protokoll festgelegten Grundsätze umgesetzt werden.

2. a. Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden insbesondere befugt, Ermittlungen durchzuführen und einzuschreiten sowie Klagen anzustrengen bzw.

AS 2008 731; BBI 2003 2101

<sup>1</sup> AS 2008 729

<sup>2</sup> SR 0.235.1

den zuständigen Justizbehörden Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die der Umsetzung der Grundsätze gemäss Absatz 1 Artikel 1 dieses Protokolls dienen, zur Kenntnis zu bringen.

- b. Jede Aufsichtsbehörde hört innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschwerden von Personen in Bezug auf den Schutz ihrer Rechte und grundlegenden Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten an.

3. Die Aufsichtsbehörden sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben völlig unabhängig.

4. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zu Beschwerden Anlass geben, können vor Gericht angefochten werden.

5. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäss Kapitel IV und vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Artikel 13 des Übereinkommens arbeiten die Aufsichtsbehörden in dem zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Masse zusammen, indem sie insbesondere alle sachdienlichen Informationen miteinander austauschen.

**Art. 2** Grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht der Rechtshoheit einer Vertragspartei unterliegen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur dann an Empfänger, die der Rechtshoheit eines Staates, bzw. einer Organisation unterliegen, der bzw. die nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, übermittelt werden, wenn dieser Staat bzw. diese Organisation einen angemessenen Schutz für die beabsichtigte Datenübermittlung gewährleistet.

2. Abweichend von den Bestimmungen gemäss Absatz 1 des Artikels 2 dieses Protokolls kann jede Vertragspartei die Übermittlung personenbezogener Daten zulassen:

- a. sofern dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist:
  - um bestimmten Interessen des Betroffenen, bzw.
  - legitimen überwiegenden Interessen, insbesondere wichtigen öffentlichen Interessen, Rechnung zu tragen; oder
- b. sofern Sicherheitsvorkehrungen, die sich insbesondere aus vertraglichen Klauseln ergeben können, von dem für die Übermittlung Verantwortlichen getroffen werden und diese nach Auffassung der zuständigen Behörde und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht angemessen sind.

**Art. 3** Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien betrachten die Bestimmungen gemäss Artikel 1 und 2 dieses Protokolls als Zusatzartikel des Übereinkommens, und sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens gelten entsprechend.

2. Dieses Protokoll liegt für alle Signatarstaaten des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Nachdem die Europäischen Gemeinschaften dem Übereinkommen unter den darin vorgesehenen Bedingungen beigetreten sind, können sie dieses Protokoll unterzeichnen. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Kein Unterzeichner dieses Protokolls darf es ratifizieren, annehmen oder genehmigen, sofern er nicht zuvor oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat bzw. ihm beigetreten ist. Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Protokoll werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. a. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf eine Frist von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf der Unterzeichner sich gemäss den Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikels 3 als an das Protokoll gebunden erklärt haben.
  - b. Für jeden Unterzeichner dieses Protokolls, der sich zu einem späteren Zeitpunkt als an das Protokoll gebunden erklärt, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf eine Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsurkunde folgt.
4. a. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch dem Protokoll beitreten.
  - b. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats, wobei die Beitrittsurkunde am ersten Tag des Monats wirksam wird, der auf eine Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag ihrer Hinterlegung, folgt.
5. a. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
  - b. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär, folgt.
6. Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften und jedem anderen Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist:
  - a. jede Unterzeichnung;
  - b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
  - c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäss Artikel 3;
  - d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichner dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 8. November 2001, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften und allen zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

*(Es folgen die Unterschriften)*

### Geltungsbereich am 11. März 2019<sup>3</sup>

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Albanien	14. Februar 2005	1. Juni 2005
Andorra	6. Mai 2008	1. September 2008
Argentinien	25. Februar 2019	1. Juni 2019
Armenien	9. Mai 2012	1. September 2012
Bosnien und Herzegowina	31. März 2006	1. Juli 2006
Bulgarien	8. Juli 2010	1. November 2010
Dänemark <sup>a</sup>	16. März 2015	1. Juli 2015
Deutschland*	12. März 2003	1. Juli 2004
Estland	28. Juli 2009	1. November 2009
Finnland	11. Juli 2012	1. November 2012
Frankreich	22. Mai 2007	1. September 2007
Georgien	10. Januar 2014	10. Mai 2014
Irland	5. Mai 2009	1. September 2009
Kap Verde*	19. Juni 2018 B	1. Oktober 2018
Kroatien	21. Juni 2005	1. Oktober 2005
Lettland	21. November 2007	1. März 2008
Liechtenstein	28. Januar 2010	1. Mai 2010
Litauen	2. März 2004	1. Juli 2004
Luxemburg	23. Januar 2007	1. Mai 2007
Mauritius*	17. Juni 2016 B	1. Oktober 2016
Mexiko	29. Juni 2018 B	1. Oktober 2018
Moldau	28. September 2011	1. Januar 2012
Monaco	24. Dezember 2008	1. April 2009
Montenegro	3. März 2010	1. Juli 2010
Niederlande <sup>b</sup>	8. September 2004	1. Januar 2005
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	10. Oktober 2010	10. Oktober 2010
Nordmazedonien	26. September 2008	1. Januar 2009
Österreich	4. April 2008	1. August 2008
Polen	12. Juli 2005	1. November 2005
Portugal	11. Januar 2007	1. Mai 2007
Rumänien	15. Februar 2006	1. Juni 2006
Schweden	8. November 2001	1. Juli 2004
Schweiz	20. Dezember 2007	1. April 2008
Senegal	25. August 2016 B	1. Dezember 2016
Serbien	8. Dezember 2008	1. April 2009
Slowakei	24. Juli 2002	1. Juli 2004
Spanien*	3. Juni 2010	1. Oktober 2010

<sup>3</sup> Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 2008 731, 2010 597, 2012 619, 2016 2219, 2019 945. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Tschechische Republik	24. September 2003	1. Juli 2004
Tunesien	18. Juli 2017 B	1. November 2017
Türkei*	11. Juli 2016	1. November 2016
Ukraine	30. September 2010	1. Januar 2011
Ungarn	4. Mai 2005	1. September 2005
Uruguay	10. April 2013 B	1. August 2013
Zypern	17. März 2004	1. Juli 2004

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates:  
<http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

<sup>a</sup> Das Zusatzprotokoll findet keine Anwendung auf die Färöer und Grönland.

<sup>b</sup> Für das Königreich in Europa.